

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale
und dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes
Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln
des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich
der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 6 Absatz 2 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 25.10.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
-Schmutzwassergebührensatzung-

Artikel 2

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt, indem er mit dieser Satzung § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale und dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook, sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter umsetzt, Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter. Die Kosten umfassen den Aufwand der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung sowie die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibungen.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (3) Die Gebühren werden erhoben
 1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an eine zentrale Schmutzwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.

2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Kleinkläranlagen abgeholt wird; die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung der Kleinkläranlagen auch die Abwälzung der vom Zweckverband Karkbrook anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.
3. als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Kleinkläranlagen abgeholt wird, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für den Wegfall der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vorliegen (§ 8a Abs. 3 AG-AbwAG).
4. als Benutzungsgebühr D für Schmutzwasser, das als häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt wird.
5. als Benutzungsgebühr E für sonstiges Schmutzwasser insbesondere gemäß § 12 Abs. (12) Satz 2 Abwassersatzung, das aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt oder aus anderen Quellen auf der Zentralkläranlage angeliefert wird.

Artikel 3

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr der Benutzungsgebühren A-D wird nach Einheiten berechnet.

In § 2 wird hinter dem zweiten Satz folgender Satz neu eingefügt:

Die Grundgebühr der Benutzungsgebühren E wird je abflussloser Sammelgrube als eine Einheit berechnet.

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühren A, B, C, D und E wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

Artikel 5

§ 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt je Einheit bei der Benutzungsgebühr A 81,00 € im Kalenderjahr und bei den Benutzungsgebühren B, C, D und E 39,00 € im Kalenderjahr.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter zugeführtes Schmutzwasser bei

- der Benutzungsgebühr A 2,05 €,
- der Benutzungsgebühr B 1,10 €,

- der Benutzungsgebühr C 0,80 € und
- der Benutzungsgebühr D 0,80 €.

Die Zusatzgebühr bei der Benutzungsgebühr E beträgt je angefangenen Kubikmeter an Schmutzwasser, das aus einer Sammelgrube entnommen oder ansonsten auf der Zentralkläranlage angeliefert wird, 14,19 €.

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei Abfuhrleerungen nach § 24 Abs. 1 der Entwässerungssatzung und Abfuhrleistungen aus Kleinkläranlagen, die über die Regelabfuhr nach § 24 Abs. 2 der Entwässerungssatzung hinausgehen, werden die Aufwendungen für den Transport zur Zentralkläranlage vom Gebührenschuldner als öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch angefordert. Der Kostenerstattungsanspruch gilt auch bei Verweigerung der Regelabfuhr und zu klein dimensionierten Kleinkläranlagen. Für diese Ansprüche auf Kostenerstattung gelten die Vorschriften aus den §§ 6 bis 9 dieser Satzung entsprechend.

Artikel 6

§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren A, B, C und D werden je nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Schmutzwassers vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben.

Artikel 7

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen öffentlichen Hauptkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Zweckverband Karkbrook schriftlich mitgeteilt wird.

Artikel 8

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 29.10.2018

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel) gez. Sablowski